

**468/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 22.07.2003

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen, haben am 4. Juni 2003 unter der Nummer 496/J-NR/2003 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AKW Temelin - mangelndes Engagement der Bundesregierung an mich gerichtet. Eine gleichlautende Anfrage erging an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Nr. 495/J-NR/2003 verwiesen, in dessen Zuständigkeit die Leitung des technischen Monitoringprozesses über die Umsetzung der Brüsseler Vereinbarung sowie der dazugehörigen Road Map fällt. Der gesamte Prozess und die Abhaltung der in der Road Map festgehaltenen Workshops wird im Rahmen des bilateralen Nuklearinformationsabkommens abgewickelt, wobei die Federführung meinem Ressort obliegt. Die Fragen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind ident, es wird daher fallweise darauf verwiesen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm zu einer Fortsetzung der aktiven österreichischen Nuklearpolitik bekennt. Als Außenministerin habe ich mich daher in meinen bilateralen Kontakten,

im Rahmen der EU und multilateraler Fora für die Ziele dieser Politik eingesetzt und werde diese Politik konsequent weiterführen.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Die Beurteilung des ggstl. Berichtes obliegt dem fachlich zuständigen BMLFUW, auf dessen Beantwortung verwiesen wird.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

Die Aussagen des tschechischen Industrieministers Urban entsprechen nicht der Position der tschechischen Regierung, was von tschechischer Seite auch bestätigt wurde.

Der tschechische Industrieminister ist routinemäßig verpflichtet, mit Jahresende 2003 der Tschechischen Regierung ein aktualisiertes Energiekonzept vorzulegen. Um Stellungnahmen aus allen Bevölkerungsschichten zu erhalten, hat er seinen Rohentwurf, in welchem auch die Option eines Ausbaus des KKW Temelin enthalten ist, in das Internet gestellt. In den Rohentwurf sollen bis Jahresende Stellungnahmen einfließen, danach ist das Konzept einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Tschechien zu unterziehen. Die Endfassung wird der Tschechischen Regierung als Energiekonzept vorgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat dieser Rohentwurf jedoch keinerlei Rechtstatus. Er enthält die Einzelmeinung der Person des Industrieministers. Ein Protest erübrigte sich daher. Österreich wird natürlich seine ablehnende Haltung zum Ausbau der Kernenergie weiter vertreten.

**Zu den Fragen 6 bis 8,12 bis 14 und 19 bis 20:**

Die Bundesregierung verfolgt konsequent eine Anti-Atom-Politik. Sie hat sich gegenüber der Atomenergie in allen zur Verfügung stehenden Gremien immer kritisch verhalten, da sie Kernenergie nicht als nachhaltige Energie einstuft und diese sowohl aus versorgungs- als auch umweltpolitischer Sicht für äußerst problematisch hält. Österreich sieht in der Kernenergie eine risikoreiche und potentiell extrem teure

Technologie, die nicht mit dem Konzept einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist und daher auch nicht zur Erreichung der Klimaschutzziele geeignet ist.

Gleichzeitig muss jedoch festgehalten werden, dass die Wahl der Energiequelle entsprechend der Rechtslage der EU der souveränen Entscheidung jedes einzelnen Staates unterliegt. Dies ist ein Grundsatz, den auch Österreich für sich in Anspruch nimmt.

Insbesondere in bezug auf das Kernkraftwerk Temelin hat sich die Bundesregierung auch um die „Nullvariante“, der Nicht-Inbetriebnahme des Kraftwerkes bemüht. Es ist in bilateralen Gesprächen sowie im multilateralen Rahmen und insbesondere im Rahmen des „Melker Prozesses“ zu vielfältigen Kontakten und Verhandlungen auf politischer Ebene gekommen, bei denen wiederholt die Frage eines Verzichts auf die Inbetriebnahme des KKW Temelin releviert wurde. Die Haltung Tschechiens zu diesen Vorstößen war bisher stets nachdrücklich ablehnend. Auch die von mir seinerzeit unterstützte Anregung des Europäischen Parlamentes einer „Ausstiegskonferenz“ wurde von tschechischer Seite abgelehnt.

Es konnte jedoch eine unabhängige bilaterale wissenschaftliche Arbeitsgruppe „Nachhaltige Energiepolitik für Europa“ eingesetzt werden, die u.a. auch das Thema Nullvariante und Alternativenergiekonzepte behandelt.

### **Zur Frage 9:**

Anlässlich meiner zahlreichen bilateralen und multilateralen Kontakte nütze ich jede Gelegenheit, um gegenüber den relevanten tschechischen Politikern die österreichische Position betreffend das KKW Temelin zu unterstreichen und auf die Notwendigkeit einer vollständigen Umsetzung des Melker Prozesses und der diesen abschließenden Brüsseler Vereinbarung zu verweisen. Die Road Map dazu wurde bisher genauestens eingehalten, entsprechend dem festgelegten Zeitrahmen fünf Workshops abgewickelt und eine Arbeitsgruppe gegründet, die bisher dreimal zusammengetreten ist. Zum genaueren Ablauf der Implementierung der Road Map verweise ich auf die Beantwortung des BMLFUW.

Darüber hinaus sind bilaterale Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des bestehenden bilateralen Nuklearinformationsabkommens im Gange.

**Zu den Fragen 10 bis 11 und 16 bis 18:**

Auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und die Beantwortung des BMLFUW wird verwiesen.

**Zur Frage 15:**

Das Gutachten von ao. Univ.-Prof. Dr. Geistlinger liegt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bislang nicht vor und ist lediglich aus Medienberichten bekannt. Eine genauere Analyse des Gutachtens würde Kenntnis des gesamten Textes voraussetzen.

Sollte darin auf den Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Republik aus dem Jahre 1926 (BGBl. Nr. 136/1926) Bezug genommen werden, so ist darauf zu verweisen, dass der Vertrag spätestens seit der Dismembratio der Tschechoslowakei am 31. Dezember 1992 nicht mehr in Kraft steht und daher auch nicht in die Liste der zwischen Österreich und der Tschechischen Republik weiterhin geltenden Verträge (BGBl. III Nr. 123/1997) aufgenommen wurde. Eine erfolgversprechende Berufung auf den Schiedsvertrag zur Begründung der Zuständigkeit eines internationalen Gerichtes oder einer Vergleichskommission erscheint daher ausgeschlossen.